

Anlage zum Netzanschlussvertrag Strom

Ergänzende Bedingungen

der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH
Karl-Schmidt-Straße 2-8
74172 Neckarsulm

zu der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)" vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist -

- gültig ab dem 01.01.2025 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sollen vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucks beantragt werden. Die Erklärung kann in Textform erfolgen. Die Beauftragung der Herstellung des Netzanschlusses und der sich daran anschließende Prozess kann auch auf der Internetseite der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH erfolgen [*verpflichtend ab dem 01.01.2024*].
- 1.2 Die Industriepark Neckarsulm Energie GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugewiesen ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung, einen Rückbau oder die Trennung der Kundenlage vom Netz erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

- 1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.
- 1.5 Die Industriepark Neckarsulm Energie GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.6 Die Industriepark Neckarsulm Energie GmbH behält das Eigentum an den Netzanschlüssen, hilfsweise ist das Eigentum an die Industriepark Neckarsulm Energie GmbH entgeltlos wieder zu übertragen.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Die Industriepark Neckarsulm Energie GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilanlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt [max.50 %] der ansetzbaren Kosten.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach Ziffer 2.1 und 2.2.

3. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Industriepark Neckarsulm Energie GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Bei größeren Objekten kann die Industriepark Neckarsulm Energie GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der öffentlichen Verteilanlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 5.1 Die Industriepark Neckarsulm Energie GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 5.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH veröffentlichten Pauschalsätze berechnet. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

- 5.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH an den Netzanchluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist im Internet unter <https://www.rheinmetall.com/industriepark-neckarsulm-energie> veröffentlicht. Er kann ferner bei der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

Der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein Schaden entstanden ist, der die in diesem im Preisblatt veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den im Preisblatt der Industriepark Neckarsulm Energie GmbH veröffentlichten Sätzen angegeben ist.

8. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Bruttopenissen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer ist enthalten.

Die unter Ziffer 7 aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Informationen zum Thema Energieeffizienz (§ 4 Abs. 2 EDL-G)

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie unter www.bfee-online.de (Bundesstelle für Energieeffizienz) oder www.energieeffizienz-online.de (Deutsche Energieagentur).

10. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Industriepark Neckarsulm Energie GmbH, Karl-Schmidt-Straße 2-8, 74172 Neckarsulm) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte untenstehendes Widerrufsformular aus und senden Sie es zurück.

Widerrufsformular

(Hinweis: Gilt nur für Kunden, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind)

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An

Industriepark Neckarsulm Energie GmbH GmbH
Karl-Schmidt-Straße 2-8
74172 Neckarsulm

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Nennung der Dienstleistungen

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilungen auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.